

Preisliste zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Hettstedt GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig für das Netzgebiet der Stadtwerke Hettstedt GmbH (SWH) ab dem 01.07.2020 bis 31.12.2020

Für das Verteilernetz der SWH gelten für Netzanschlusskosten, Baukostenzuschuss und Leistungen der SWH am Netzanschluss und im Rahmen der Anschlussnutzung derzeit folgende Preise. In den gerundeten Bruttopreisen ist der von Juli bis Dezember 2020 reduzierte Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 % aus dem Konjunkturpaket der Bundesregierung berücksichtigt.

Die jeweils aktuellen Preise sind zusätzlich im Internet (www.stadtwerke-hettstedt.de) veröffentlicht.

1. <u>Netzanschlusskosten</u>	netto (Euro)	brutto* (Euro)
Gas-Netzanschluss (Standard-Netzanschluss) <i>Der Preis für einen Gas-Netzanschluss setzt sich aus dem jeweiligen Grundpreis sowie aus dem zutreffenden längenabhängigen Anteil zusammen.</i>		
1.1 Grundpreis Gas-Netzanschluss bis DN 50		
Im Grundpreis sind enthalten: Kosten für längenunabhängige Bestandteile wie Sperrgenehmigung, Tiefbau und Material für Hausanschluss und Herstellung der Mauerdurchführung.	1.300,00	1.508,00
1.2 Längenabhängiger Anteil (Meterpreis)		
Die Anschlusslänge errechnet sich aus der Entfernung zwischen der Abzweigstelle vom Verteilernetz und der Gebäudeeinführung.	40,00	46,40
Im Meterpreis sind enthalten: Kosten für längenabhängige Bestandteile wie Tiefbau für Rohrgraben, Rohrverlegung und Rohrverbindungen.		
1.3 Mehrspartenhauseinführung		
Die Lieferung einer Mehrspartenhauseinführung (Einbau generell bauseits vom Bauherrn) erfolgt auf Anfrage und wird individuell angeboten.		
1.4 Abweichungen von Standard-Netzanschlüssen		
Bei Netzanschlüssen, die nach Art, Dimension oder Länge von Standard-Netzanschlüssen abweichen, treten an die Stelle der genannten Beträge die gesondert ermittelten Kosten. Diese werden nach Aufwand abgerechnet.		
1.5 Eigenleistung auf privatem Grund		
Tiefbau in Eigenleistung je angefangenen Meter (Verlegung, Sandeinbettung und Sandauflager erfolgt durch SWH)	20,00	23,20
Herstellen vom Mauerdurchbruch, Abdichten der Hauseinführung und Wiederherstellen der Gebäudeisolierung.	-60,00	-69,60
1.6 Inbetriebsetzung Netzanschluss		
Inbetriebsetzung der Messeinrichtung (Zähler)	50,42	58,49
2. <u>Baukostenzuschuss für das örtliche Gas - Verteilernetz</u>		
Baukostenzuschuss wird je Einzelfall berechnet		
3. <u>Gemeinsame Verlegung von Netzanschlüssen</u>		
Bei Verlegung von mindestens 2 Medien erfolgt ein Abschlag von 5 % auf den Gesamtnettopreis des längenabhängigen Kostenanteils (gem. Punkt 1.2) je Medium. Ausgeschlossen sind Nachlässe auf Eigenleistungen (wie unter Pkt. 1.5).		

* In den genannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit Gas 16 %) enthalten; wird kein Bruttopreis genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.

4. Zahlungsverzug	netto (Euro)	brutto* (Euro)
erste Zahlungserinnerung	unentgeltlich	
Mahnung	3,50	
Ankündigung Sperrung (Nachinkasso, persönliche Zahlungsaufforderung)	22,00	
5. Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung		
Sperrung mit Ausbau Zähler	60,00	
Sperrung mit Ausbau Zähler für Dritte	60,00	69,60
Entsperrung (Einbau Zähler) *	79,83	92,60
Erfolgreicher Sperrversuch/Entsperrversuch nach Ankündigung (kein Zutritt möglich)	30,00	

Eine Sperrung/Entsperrung erfolgt grundsätzlich innerhalb der Geschäftszeit; sollten Gründe für diese Maßnahmen außerhalb der Geschäftszeit vorliegen, werden auf die angegebenen Preise Zuschläge von 50% erhoben.

Leistungen, für welche keine Pauschalpreise festgesetzt sind, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt (z.B. Außensperrungen).

Vor einer Entsperrung sind immer die Preise für die Unterbrechung einschließlich der Unterbrechungsversuche und für die Wiederherstellung zu entrichten.

* Entsperrung / Wiederinbetriebnahme einer Gasanlage

Die Gasversorgung wird durch die SWH bzw. deren Dienstleister wie folgt in Betrieb genommen:
 Ein vom Kunden oder Hauseigentümer beauftragtes, in das Installateurverzeichnis eines Gasnetzbetreibers eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) bescheinigt auf dem Formular "Inbetriebsetzung einer Gasanlage" der SWH die Prüfung der außer Betrieb gesetzten Gasanlage auf Dichtheit bzw. Gebrauchsfähigkeit sowie Mängelfreiheit. Falls erforderlich, wird die Zustimmung des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters benötigt. Nach Antragsprüfung wird durch die SWH bzw. deren Dienstleister die Gasversorgung durch Entsperrung freigegeben. Die Kundenanlage wird durch das anwesende Vertragsinstallationsunternehmen gemäß Technische Regel für Gasinstallationen (TRGI) in Betrieb genommen.

* In den genannten Bruttobeträgen ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit Gas 16 %) enthalten; wird kein Bruttobetrag genannt, besteht derzeit keine Umsatzsteuerpflicht.